

1. Übertragung auf einen Folgearbeitgeber

Bei der Übertragung auf einen Folgearbeitgeber ist zwischen der Anwartschafts- und (im Falle einer Anlagensicherung) der Rückdeckungsseite zu differenzieren.

1.1 Übernahme der innerbetrieblichen Verpflichtungen aus dem Wertguthaben durch den Folgearbeitgeber (Anwartschaftsseite)

Die Übernahme der innerbetrieblichen Verpflichtungen des bisherigen Arbeitgebers durch den Folgearbeitgeber kann sich einmal gesetzlich (z.B. § 613a BGB) oder vertraglich ergeben. In der Regel erfolgt eine vertragliche Übernahme durch eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Folgearbeitgeber. Da der Folgearbeitgeber die Übernahme der Verpflichtung davon abhängig machen wird, dass der bisherige Arbeitgeber den Gegenwert des Wertguthabens auf ihn überträgt, bietet sich eine dreiseitige Überebnahmevereinbarung zwischen den beiden Arbeitgebern und dem Arbeitnehmer an.

Für die Übernahme der Anwartschaftsseite ist es ferner notwendig, dass der Anschlussarbeitgeber vom ehemaligen Arbeitgeber mit der dreiseitigen Überebnahmevereinbarung auch die Daten zu den sog. „abgegrenzten SV-Lüften“ erhält (vgl. „Merkblatt Arbeitgeberpflichten“).

Auf Wunsch können wir eine Ideenvorlage für eine entsprechende dreiseitige Vereinbarung nebst Datenmeldung für ein in Geld geführtes Wertkontenmodell zur Verfügung stellen.

Wichtig ist, dass der Arbeitnehmer gegen seinen bisherigen Arbeitgeber einen Rechtsanspruch auf Übertragung hat, wenn der neue Arbeitgeber die Zustimmung zur Übertragung erteilt.

1.2 Übertragung des Gegenwertes für das Wertguthaben (Rückdeckungsseite)

Von der Übernahme der innerbetrieblichen Verpflichtung ist die Übertragung der Sicherungsmittel auf den Folgearbeitgeber zu unterscheiden.

1.2.1 Bisherige Sicherung über das Einzelverpfändungsmodell

Erfolgte die Insolvenssicherung in der Zeit vor Übertragung im Einzelverpfändungsmodell über die Allianz WertZeit und will nach Angaben des bisherigen Arbeitgebers auch der Folgearbeitgeber die

Zeitwertkonten dienen der nachhaltigen und sicheren Lebensplanung des Mitarbeiters. Es gelten daher besondere sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtliche Anforderungen, die den Mitarbeiter vor Verlusten schützen- und eine Portabilität sicherstellen sollen

Allianz WertZeit – im Einzelverpfändungsmodell – nutzen, muss der Folgearbeitgeber zunächst über unser Antragsverfahren einen neuen Gruppen- und Dienstleistungsvertrag beantragen (soweit er nicht bereits die Allianz WertZeit nutzt).

In einem zweiten Schritt ermittelt der bisherige Arbeitgeber den Gegenwert des zu übertragenden Wertguthabens und leistet entweder eine Nachzahlung (bei Unterdeckung) oder beantragt mit der „EV-Einmalzahlung“ eine entsprechende Auszahlung aus der zu übertragenden Rückdeckungsversicherung (bei Überdeckung).

Ist der neue Gruppen- und Dienstleistungsvertrag für den Folgearbeitgeber ausgefertigt, kann mit dem Formular „EV-Übertragung“ die Rückdeckungsversicherung auf den Folgearbeitgeber übertragen werden. Für die übertragene Rückdeckungsversicherung gelten dann die für den Gruppen- und Dienstleistungsvertrag des Folgearbeitgebers maßgeblichen Tarif- und Vertragsbestimmungen.

Für den Versicherungsnehmerwechsel fallen keine Kosten u. Gebühren an.

Folgende Schritte sind im Hinblick auf die Rückdeckungsseite durchzuführen:

- Der Folgearbeitgeber wird durch den bisherigen Arbeitgeber oder den Mitarbeiter über die Möglichkeit der Übertragung der Rückdeckungsversicherung informiert.
- Ist der Folgearbeitgeber mit der Übertragung einverstanden, stellt er einen Antrag auf Abschluss eines Gruppen- und Dienstleistungsvertrag über die Allianz WertZeit (soweit ein solcher nicht schon besteht).
- Der bisherige Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beantragen mit der „EV-Übertragung“ den Versicherungsnehmerwechsel.
- Allianz führt den Versicherungsnehmerwechsel durch und zeigt dem Finanzamt des bisherigen Arbeitgebers den Wechsel des Versicherungsnehmers an.
- Ob nach der Übertragung eine Neuverpfändung notwendig ist oder nicht, hängt davon ab, ob der übertragene Einzelvertrag eine neue Nummer bekommt oder nicht. Bei in ABS verwalteten Verträgen bleibt die Nummer auch nach der Übertragung erhalten. So dass eine Neuverpfändung entbehrlich ist.

Hinweis: Soll die Insolvenssicherung des Folgearbeitgebers nicht länger im Verpfändungsmodell, sondern zukünftig mit einer bereits eingerichteten Treuhandlösung über die Allianz Treuhand GmbH erfolgen, scheidet eine Übertragung im Wege des Versicherungsnehmerwechsels zu Gunsten der

Allianz Treuhand GmbH in der Regel aus. Vielmehr müssen die Versicherungsleistungen der Rückdeckungsversicherung an den bisherigen Arbeitgeber mit der „EV-Einmalzahlung“ ausbezahlt werden. Der bisherige Arbeitgeber überträgt dann den Geldwert der Versicherungsleistungen auf den Folgearbeitgeber. Dieser meldet im Anschluss der Allianz Treuhand GmbH den neuen Mitarbeiter an und stellt die zur Rückdeckung notwendigen Mittel der Treuhand zur Verfügung. Soweit eine Treuhandlösung des Folgearbeitgebers noch nicht eingerichtet ist, muss über den zuständigen Vertriebsweg eine individuelle Anfrage über die Einrichtung einer Treuhandlösung mit der Allianz Treuhand GmbH erfolgen. Ob eine Übertragung auf eine externe Treuhand möglich ist, hängt von den Regelungen des externen Treuhänders ab.

1.2.2. Bisherige Sicherung über ein Treuhandmodell

Erfolgte die Insolvenzsicherung beim bisherigen Arbeitgeber z.B. über die Allianz Treuhand GmbH kommt eine Übertragung der Rückdeckungsversicherung nicht in Betracht, da die Regelungen des Treuhandvertrages eine Übertragung der Rückdeckungsversicherung in der Regel nicht zulassen. Daher beantragt der bisherige Arbeitgeber im Falle einer Treuhandsicherung in einem ersten Schritt immer die Auszahlung der Versicherungsleistungen. Hierzu verwendet er im Fall einer Sicherung über die Allianz Treuhand GmbH das „Erstattungsformular der Allianz Treuhand GmbH“ und bei einer Sicherung über einen externen Treuhänder das entsprechende Formular des externen Treuhänders. Handelt es sich um ein pfandrechtsgesichertes externes Treuhandmodell kann das Formular „EV-Einmalzahlung“ verwendet werden, wobei auf diesem Formular nicht der Arbeitnehmer, sondern der externe Treuhänder als Pfandgläubiger unterzeichnet.

Will der Folgearbeitgeber zukünftig die Allianz ZeitWertkonten mit Garantie im Einzelverpfändungsmodell nutzen, sind im Hinblick auf die Rückdeckungsseite folgende Schritte durchzuführen:

- Der Folgearbeitgeber wird durch den ehemaligen Arbeitgeber oder den Mitarbeiter über die Möglichkeit der Übertragung der Rückdeckungsversicherung informiert.
- Ist der Folgearbeitgeber mit der Übertragung einverstanden, stellt er einen Antrag auf Abschluss eines Gruppen- und Dienstleistungsvertrags über die Allianz ZeitWertkonten mit Garantie (soweit nicht schon ein Gruppen- und Dienstleistungsvertrag besteht). Gleichzeitig meldet er den übernommenen Arbeitnehmer mit dem Formular „Anmeldung“ an.
- Überweisung der für das Wertguthaben erhaltenen Finanzierungsmittel an die Allianz entsprechend dem auf dem Anmeldeformular genannten Verfahren (je nach arbeitsrechtlicher Ausgestaltung des Folgemodells ggf. zzgl. der beitragsbezogenen Kosten)
- Nach Geldeingang wird eine neue Rückdeckungsversicherung poliziert.

- Der Folgearbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbaren über die „Verpfändungsvereinbarung VRR/LZK oder ATZ“ ein Pfandrecht an den Versicherungsleistungen der übertragenden Rückdeckungsversicherung.

Soweit unmittelbar Auszahlungen erfolgen sollen, kann bereits die „EV-Auszahlplan“ laufende Auszahlungen zu Gunsten des Folgearbeitgebers sicherstellen.

Hinweis: Soweit der Folgearbeitgeber zukünftig die Allianz Treuhand GmbH als Insolvenzsicherungsinstrument nutzen möchte, ist der unter 1.2.1. genannte Hinweis ebenfalls zu beachten. Allerdings gilt: Das bei Allianz Treuhand gesicherten Konzernkunden mit Einzelrückdeckung bei AG-Wechsel ausnahmsweise ein Versicherungsnehmerwechsel durchgeführt werden kann, wenn ein Mitarbeiter nur von einem zu einem anderen Konzernteil wechselt. Der Konzernwechsel, ist der Allianz Treuhand in diesem Fall mit der regelmäßigen Datenmeldung mitzuteilen.

2. Übertragung auf die DRV-Bund

Soweit vom Arbeitnehmer gewünscht, kann auch eine Übertragung des Wertguthabens auf die DRV-Bund erfolgen, wenn das erreichte Volumen des Guthabens den Schwellenwert der 6-fachen Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV überschreitet.

2.1 Übernahme der innerbetrieblichen Verpflichtungen aus dem Wertguthaben durch die DRV-Bund (Anwartschaftsseite)

Die Übertragung der Anwartschaftsrechte erfolgt dabei gesetzlich, so dass hierzu auf eine dreiseitige Übertragungsvereinbarung verzichtet werden kann. Allerdings verlangt auch die DRV-Bund im Übertragungsfall Angaben zu den „abgegrenzten SV-Lüften“ (vgl. „*Merkblatt Arbeitgeberpflichten*“).

Bei der Meldung zu den „SV-Lüften“ sollte darauf geachtet werden, dass die „abgegrenzten“ und nicht beispielsweise die nach dem sog. „Summenfeldermodell“ gebildeten „einfachen SV-Lüfte“ mitgeteilt werden, da die DRV-Bund im Störfall – also z.B. bei Tod – keine weitere Abgrenzung vornimmt, sondern direkt auf der Basis der bei Übertragung gemeldeten Werte verbeitragt.

Zu beachten ist ferner, dass an die DRV-Bund übertragenes Wertguthaben nicht weiter bespart und nicht wieder auf einen ggf. zukünftigen Arbeitgeber zurückübertragen werden kann. Die Entspargung erfolgt bei der DRV-Bund entweder im Rahmen eines neuen Beschäftigungsverhältnisses (soweit dies dort vertraglich oder gesetzlich möglich ist) oder auch außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses für eine ruhestandsnaher Freistellung.

2.2 Übertragung des Gegenwertes für das Wertguthaben (Rückdeckungsseite)

Unabhängig davon, ob die bisherige Sicherung über ein Verpfändungs- oder ein Treuhandmodell z.B. über die Allianz Treuhand GmbH erfolgte, muss der bisherige Arbeitgeber eine vollständige Auszahlung der für den betreffenden Arbeitnehmer für das Wertguthaben angelegten

Sicherungsmittel an sich beantragen. Dies erfolgt bei Verpfändung mit dem Formular „EV-Einmalzahlung“ und bei Einbindung der Allianz Treuhand GmbH über das „Erstattungsformular der Allianz Treuhand GmbH“. Bei anderen pfandrechtsgesicherten Treuhandmodellen kann hierzu ebenfalls das Formular „EV-Einmalzahlung“ verwendet werden. Allerdings unterzeichnet in diesen Fällen nicht der Arbeitnehmer, sondern der Treuhänder als Pfandgläubiger.

Zusätzlich müssen der DRV-Bund Angaben zu den abgegrenzten SV-Lüften und zum Wertguthaben gemacht werden. Die Übertragung auf die DRV-Bund erfolgt über ein besonderes „Übertragungsformular“,

Angaben zum Wertguthaben (vom Arbeitgeber auszufüllen)

Wurde das Wertguthaben unter Berücksichtigung knappschaftlicher Besonderheiten angespart?
 nein ja

In welchem Zeitraum bzw. welchen Zeiträumen wurde das Wertguthaben angespart?

vom - bis	vom - bis
vom - bis	vom - bis

Das Wertguthaben in Höhe von _____ EUR setzt sich wie folgt zusammen:

	Wertguthaben (Rechtskreis West)		Wertguthaben (Rechtskreis Ost)	
	aus versicherungspflichtiger Beschäftigung	aus versicherungsfreier geringfügiger Beschäftigung	aus versicherungspflichtiger Beschäftigung	aus versicherungsfreier geringfügiger Beschäftigung
Wertguthaben inklusive Arbeitgeberanteil ¹ am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ²				
darin enthaltene steuerfreie Entgeltbestandteile				
mitgeführte SV-Luft zur				
Krankenversicherung				
Pflegeversicherung				
Rentenversicherung				
Arbeitslosenversicherung				

¹ Der Arbeitgeberanteil ist auf die Höhe des Wertguthabens ohne Begrenzung auf die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze einzustellen!
² Mindestbeitrag für 2015 - Rechtskreis West = 17.010,- EUR / Rechtskreis Ost = 14.492,- EUR. Bei Wertguthaben aus beiden Rechtskreisen gilt der Mindestbeitrag Rechtskreis Ost.

das auf der Homepage der [Deutschen Rentenversicherung](#) zum Download bereitgestellt wird und vom bisherigen Arbeitgeber auszufüllen ist. Der Gegenwert des Wertguthabens ist unter Angabe einer von der Deutschen Rentenversicherung zu vergebenen „Wertguthabenummer“, durch den bisherigen Arbeitgeber an die Deutsche Rentenversicherung zu überweisen.

3. Übertragungsfristen

Zu beachten ist, dass die Übertragung auf einen Folgearbeitgeber oder die Deutsche Rentenversicherung grundsätzlich spätestens bis zum auf den Ausscheidetermin folgenden Monat zu erfolgen hat. Andernfalls werden die auf das Guthaben entfallenden Sozialversicherungsabgaben fällig. Diese Frist zur Fälligkeit der Sozialversicherungsabgaben verlängert sich gem. § 23 b Absatz 3 SGB IV um 7 Monate, wenn der Mitarbeiter Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit bezieht oder nur deswegen nicht bezieht, weil er über ein zu hohes berücksichtigungsfähiges Einkommen oder Vermögen verfügt.